

RS Vwgh 1988/11/24 87/08/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31 Abs5;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/08/0084 E 27. September 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Bestellt der (hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) an die Stelle des Arbeitgebers getretene verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs 2 und 4 VStG einen Bevollmächtigten, dann ist er neben dem letzteren strafrechtlich verantwortlich, wenn die Übertretung mit seinem Wissen begangen wurde oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung des Bevollmächtigten an der erforderlichen Sorgalt fehlen lässt (§ 31 Abs 5 ASchG). Der verantwortliche Beauftragte nach § 9 VStG hat an dem diesbezüglichen, im Falle des § 31 Abs 5 ASchG grundsätzlich amtswegigen Ermittlungsverfahren (Hinweis auf 25.2.1988, 87/08/0240) mitzuwirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080173.X02

Im RIS seit

04.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>